

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 16. 9. 2015

Nummer 35

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers</b>	
Bek. 3. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1195	Bek. 2. 2. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden in den Evangelisch- lutherischen Kindertagesstättenverbände Rotenburg- Verden (Kirchenkreise Rotenburg und Verden) . . . . .	1207
Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1195	Bek. 23. 2. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Klein Berkel und Ohr (Kirchen- kreis Hameln-Pyrmont) . . . . .	1207
Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1196	Bek. 29. 5. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in den Kirchengemeindeverband „Verband evangelisch-lutherischer Kinder- tagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ . . . . .	1207
Bek. 4. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1196	Bek. 26. 6. 2015, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland) . . . . .	1207
		Bek. 29. 6. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Ussinghaus- en (Kirchenkreis Leine-Solling) . . . . .	1208
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 15. 7. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde (Kirchenkreis We- sermünde) . . . . .	1208
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 17. 7. 2015, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calen- berger Land“ (Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg)	1208
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 19. 8. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hanstedt in den Kirchengemeindeverband „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Win- sen (Luhe)“ . . . . .	1209
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung der 110-kV-Freileitung LH-14-1236 Abzweig Wetzen . . . . .	1209
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Erl. 2. 9. 2015, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zu- wendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversi- tären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW 77300	1196	Bek. 16. 9. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes des Vorwerker Baches in der Stadt Celle . . . . .	1209
RdErl. 8. 9. 2015, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15) . . . . .	1199	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
92200		Bek. 16. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Geneh- migungsverfahrens nach dem BImSchG (Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Goslar, Kalksteinbruch Wendessen)	1212
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape Logis- tics GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth) . . . . .	1212
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG) . . . . .	1213
RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Er- halt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“) . . . . .	1199	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
28100		Bek. 20. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker- mann Küchen GmbH, Cappel) . . . . .	1213
RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotop- schutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Nieder- sachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderricht- linie „Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“) . . . . .	1204		
28100			
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>			
Bek. 4. 9. 2015, Anerkennung der „Stiftung der Lebenshilfe Seelze“ . . . . .	1207		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 9. 2015 — 203-11700-6 MUS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf eine neue Adresse hat:

Kaiserstraße 50  
40479 Düsseldorf.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 9. 2015 — 203-11700-5 BEL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice d'Hoop am 15. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Erweiterung der Exequatur auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. 9. 2015 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 9.2015 — 203-11700-5 UKR —**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Ukraine in Hamburg ernannten Frau Oksana Tarasjuk am 22. 8. 2015 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Yuriy Yarmilko, am 14. 5. 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1196

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 9. 2015 — 203-11700-6 EST —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Estland in Bremen eine neue Adresse hat:

Konsul-Smidt-Straße 22  
Schuppen 1, Überseestadt  
28217 Bremen  
Tel.: 0421 57735876.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1196

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**Fördergrundsätze über die Gewährung  
von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen  
außeruniversitären Forschungsinfrastruktur  
im Geschäftsbereich des MW**

**Erl. d. MW v. 2. 9. 2015 — 30-328-2570 —****— VORIS 77300 —**

**Bezug:** RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 64100 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen sowie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Zuwendungen für die Stärkung der niedersächsischen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur in nicht gewinnorientiert arbeitenden Institutionen.

Ziel der Förderung ist, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Umsetzung neuer Produkt- und Verfahrensideen zu bieten.

Die Forschungseinrichtungen sollen durch bedarfsgerechte Ausstattung in die Lage versetzt werden, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung i. S. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation zu betreiben und deren Ergebnisse durch Weiterbildung von Fachkräften, Veröffentlichung und Technologietransfer zu verbreiten bzw. Kooperationsprojekte gemeinsam mit Unternehmen durchzuführen.

Durch den Ausbau der Infrastruktur im Bereich Forschung und Innovation wird ein Beitrag zur Erreichung des Ziels „Investitionen für Wachstum und Beschäftigung des Europäischen

Fonds für regionale Entwicklung“ und zur Umsetzung der Niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) geleistet.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),
- Rahmenregelung Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —

in den jeweils geltenden Fassungen.

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, finden außerdem die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 10. 6. 2015 (BAnz AT vom 1. 7. 2015 B 1) — im Folgenden: GRW-Koordinierungsrahmen — in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

Soweit GRW-Mittel zum Einsatz kommen, gilt die Gebietskulisse des GRW-Koordinierungsrahmens.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gegenstand der Förderung sind die für den Auf- und Ausbau, die Erweiterung und die Modernisierung der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur zu tätigen Investitionen i. S. von Artikel 26 AGVO.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, so-

weit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können bewilligt werden

3.1.1 den folgenden Institutionen:

- Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e. V., Hannover,
- Institut für integrierte Produktion gGmbH, Hannover,
- Laserzentrum Hannover e. V., Hannover,
- Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V., Quakenbrück,

3.1.2 anderen nicht gewinnorientierten Institutionen der Forschungsinfrastruktur ingenieur- und naturwissenschaftlicher Disziplinen als juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen insbesondere die Zusammenarbeit mit niedersächsischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft im Vordergrund stehen. Die außeruniversitären Institutionen üben ihre Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes aus.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind

- die Zuordnung der Forschungsinfrastruktur zu mindestens einem Spezialisierungsfeld der niedersächsischen RIS3-Strategie,
- die fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers zur Durchführung des Vorhabens,
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben zur Gewährleistung eines international angemessenen Leistungsstandards,
- eine Zuwendung zum Zeitpunkt der Bewilligung in Höhe von mindestens 100 000 EUR.

Die Antragsteller nach Nummer 3.1.1 müssen über ein ausreichend differenziertes Rechnungswesen (Trennungsbuchhaltung für den nichtwirtschaftlichen und den wirtschaftlichen Geschäftsbereich) verfügen. Der Nachweis erfolgt bei Antragstellung mittels einer Testierung durch eine Steuerberaterin, einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (beispielsweise im Rahmen der letztjährigen Jahresabschlussprüfung).

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien darzulegen:

- Auswirkung,
  - Wirtschaftsnähe,
  - Potenzial,
  - Kompetenz,
  - Abwicklung,
  - Nachhaltige Entwicklung,
  - Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.
- Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich bis zu drei Jahre.

5.2 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

Soweit die der Zuwendung zugrunde liegende Investition den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers betrifft, ist zudem insgesamt die maximale Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 6 AGVO einzuhalten. Soweit die der Zuwendung zugrunde liegende Investition den Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit betrifft, gilt die Grenze des Artikels 26 Abs. 6 AGVO nicht. Die Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt nach den Vorgaben der Randnummern 17 ff. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. EU Nr. C 198 vom 27. 6. 2014 S. 1). Die Zuordnung der Investition zum Bereich der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit ist vom Antragsteller im Antrag darzustellen und in geeigneter Weise zu belegen (z. B. durch Ableitung aus der Trennungsbuchhaltung oder durch Testat einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers).

5.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte gemäß Artikel 26 Abs. 5, Artikel 2 Abs. 29 und Artikel 30 AGVO.

5.4 Nicht förderfähig sind

- die Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Grundstücken einschließlich der Erwerbskosten,
- die Umsatzsteuer i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

6.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.1 sind darauf hinzuweisen, dass bei nachträglicher Überschreitung der Beihilfeintensität gemäß Artikel 26 Abs. 7 AGVO eine Rückforderung erfolgen kann.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Im Rahmen der Bewertung der Förderwürdigkeit (Nummer 4.3 i. V. m. Abschnitt I der Qualitätskriterien) holt die Bewilligungsstelle eine fachliche Stellungnahme der Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) ein. Die Bewilligungsstelle hat dieses Votum maßgeblich zu berücksichtigen.

Ob ein Vorhaben einem der Spezialisierungsfelder der niedersächsischen RIS3-Strategie zuzuordnen ist und damit diese Voraussetzung für die Förderfähigkeit nach Nummer 4.2 erfüllt, entscheidet die Bewilligungsstelle ebenfalls unter maßgeblicher Berücksichtigung einer entsprechenden Stellungnahme der IZ.

7.6 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt zehn Jahre, für Ausstattungsgegenstände fünf Jahre.

7.8 Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.1 anhand eines Testats einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers zu belegen, inwieweit die Investitionsgüter wirtschaftlich bzw. nichtwirtschaftlich genutzt werden.

7.9 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

**8. Schlussbestimmungen**

Diese Fördergrundsätze treten am 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Qualitätssicherungssystem Forschungsinfrastruktur**

Merkmale des QS-Systems	lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
<b>I. Fachliche Qualitätskriterien</b>	1.	<b>Auswirkung</b> Die Investition gewährleistet die Schaffung bzw. den Erhalt der Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der wirtschaftsnahen Forschung auf einem international angemessenen Standard — Exzellenz — (8). Die Investition beinhaltet eine substantielle Optimierung oder Modernisierung der vorhandenen Forschungsinfrastruktur — Neuheitsgrad —, durch die die Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Bereich der wirtschaftsnahen Forschung deutlich erhöht wird (+ 8).	0-8-16
	2.	<b>Wirtschaftsnähe</b> Durch die Investition wird eine engere Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Wirtschaft möglich, insbesondere mit innovationsorientierten KMU (8). Konkrete Planungen in dieser Hinsicht gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Definition angestrebter Projekte, die Nennung potentieller Partner und/oder beigefügte Absichtserklärungen von Unternehmen (+ 8).	0-8-16
	3.	<b>Potenzial</b> Die Investition schafft die Grundlagen für eine erfolgversprechende Einwerbung von Fördermitteln aus geeigneten Programmen auf Bundes- und/oder europäischer Ebene (8). Konkrete Ansätze hierfür gehen aus dem Antrag bereits hervor, beispielsweise durch die Skizzierung geplanter Vorhaben (+ 8).	0-8-16
	4.	<b>Kompetenz</b> Der Antragsteller verfügt in dem durch die Investition adressiertem Themenfeld über nachgewiesene wissenschaftliche Kompetenz (Nachweis beispielsweise durch Vorläuferprojekte und/oder eigene Veröffentlichungen) (8). In dem adressierten Themenfeld konnte der Antragsteller bereits in der Vergangenheit Beiträge zum Wissenstransfer in die Wirtschaft leisten (+ 8).	0-8-16
	5.	<b>Abwicklung</b> Die Abwicklung der Investition erfolgt nach einem schlüssigen und zielführenden Konzept (insbesondere sind Zeitplan und Kosten plausibel begründet) (8). Die beantragten Mittel werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 8).	0-8-16
Summe Abschnitt I			80

Merkmale des QS-Systems	lfd. Nr.	Kriterium	Punktzahl
<b>II. EU-Querschnittsziele</b>	7.	Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (5). Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zum Klimaschutz (+ 5).	0-5-10
	8.	Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (5). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (5).	0-5-10
	Summe Abschnitt II		20
<b>Gesamtpunktzahl</b>			<b>100</b>

Für die Förderwürdigkeit müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I mindestens 40 Punkte und nach Abschnitt II mindestens 10 Punkte ergeben; die Unterkriterien müssen jeweils zu mindestens 50 % erreicht werden.

**Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15)**

**RdErl. d. MW v. 8. 9. 2015 — 43.1-31027/0002/0007 —**

**— VORIS 92200 —**

**Bezug:** RdErl. v. 2. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 486)  
— VORIS 92200 —

1. Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15) sind als Anlage zum ARS 10/2015 vom 15. 6. 2015 im Verkehrsblatt 2015 S. 434 veröffentlicht worden. Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de) veröffentlicht. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes eingeführt. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 15. 9. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsverlass außer Kraft.

An die  
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1199

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“)**

**RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 — 28-22620/1/010 —**

**— VORIS 28100 —**

**1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), Zuwendungen für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

Schwerpunkt der Förderung ist die Kulisse des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Folgende investive Vorhaben sind Gegenstand der Förderung:

**2.1 Pläne für Lebensräume und Arten**

Hierzu zählen insbesondere

- 2.1.1 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000,
- 2.1.2 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,
- 2.1.3 die Ausarbeitung und Aktualisierung von sonstigen, projektbezogenen Planungen und Konzepten,
- 2.1.4 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Konzepten für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen.

**2.2 Vorhaben für Lebensräume und Arten**

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Hierzu zählen u. a.

- 2.2.1 konkrete Projekte für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände inklusive Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Biotop der Küsten und

- Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, für naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder und sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten,
- 2.2.2 die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen zu Vorhaben i. S. der Nummern 2.1 und 2.2.1,
- 2.2.3 die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement,
- 2.2.4 Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung,
- 2.2.5 der Erwerb von geeigneten neuen Maschinen und Geräten zur Durchführung von Projekten i. S. der Nummer 2.2.1,
- 2.2.6 der Erwerb und die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), die Vorhaben i. S. der Nummer 2.2.1 dienen,
- 2.2.7 die Erstellung von Informationsmaterial sowie die öffentlichkeitswirksame Darstellung von konkreten Projekten i. S. der Nummer 2.2.1,
- 2.2.8 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung für Vorhaben i. S. der Nummer 2.2,
- 2.2.9 die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und der Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann,
- 2.2.10 die Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung i. S. der Zweckbestimmung,
- 2.2.11 der Erwerb von wertvollen und/oder entwicklungsfähigen Flächen für den Naturschutz i. S. der Zweckbestimmung; erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist.
- 2.3 Ausschluss von der Förderung
- Nicht gefördert werden:
- 2.3.1 Vorhaben, für die von anderen Stellen auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt werden,
- 2.3.2 Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
- 2.3.3 laufende Personalkosten und sonstiger Verwaltungsaufwand; diese Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen und gelten nicht als Ausgabe zur Ausführung der Vorhaben.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können gewährt werden an Gebietskörperschaften, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen.
- 3.2 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 können gewährt werden an
- 3.2.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.2.2 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.2.3 Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.2.4 Realverbände und Jagdgenossenschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.

- 3.3 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.10 können gewährt werden an
- 3.3.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.3.2 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.3.3 Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.3.4 Realverbände und Jagdgenossenschaften,
- 3.3.5 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, ausgenommen für Vorhaben nach Nummer 2.2.5.
- 3.4 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.11 können nur an Gebietskörperschaften gewährt werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

4.2 Die Pacht nach Nummer 2.2.10 stellt stets nur einen Teil des Vorhabens dar.

4.3 Der Grunderwerb nach Nummer 2.2.11 stellt stets nur einen Teil des Vorhabens dar. Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen grundsätzlich nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung – gemäß Regelung im Zuwendungsbescheid – sichergestellt ist.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Eine finanzielle Beteiligung Dritter kann den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund anderer Zusammenhänge (z. B. auf Grundlage eines Vertrages) zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Vorhaben nach derartigen Verpflichtungen ist nicht zulässig (Doppelförderung).

5.4 Für den Fall, dass Drittmittel auch aus nicht öffentlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der Anteil der EU-Förderung ausschließlich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen; der Landesanteil erhöht sich entsprechend.

Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.5 Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.6 Die Pacht von Grundstücken nach Nummer 2.2.10 ist bis zum ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.

Pachteinnahmen aus zum Zeitpunkt des Grunderwerbs bestehenden Pachtverträgen sind zu kapitalisieren und vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Bei anderen Vorhabenträgern kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

5.8 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.9 Vorhaben von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Kommunen mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 75 000 EUR (Land Niedersachsen) bzw. 50 000 EUR (Freie Hansestadt Bremen) werden nicht gefördert.

Bei sonstigen Antragstellern liegt diese Grenze bei 50 000 EUR (Land Niedersachsen) bzw. 25 000 EUR (Freie Hansestadt Bremen).

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Hinweis auf die EU-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar, unter Verwendung eines entsprechenden Logos, hinzuweisen.

### 6.2 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.5 und 2.2.6

Vorhaben nach den Nummern 2.2.5 und 2.2.6 müssen mindestens für die Dauer von zehn Jahren i. S. des Zuwendungszwecks verwendet werden.

### 6.3 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.9

Für die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und den Abschluss von Gestattungsverträgen gilt eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren. Während dieses Zeitraums ist durch den Zuwendungsempfänger fortlaufend und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der Zuwendungszweck weiterhin erfüllt wird.

### 6.4 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.10

Die Fläche ist für mindestens 25 Jahre i. S. der Zweckbestimmung zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe für den gesamten Pachtzeitraum zu zahlen. Die Pacht von Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Naturschutzorganisationen ist ausgeschlossen.

### 6.5 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.11

6.5.1 Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (z. B. Eintragung einer Grundlast im Grundbuch). Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt des Ankaufs für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren sicherzustellen; bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen lagerichtigen Verwendung.

6.5.2 Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht.

### 6.6 Widerrufsvorbehalt

6.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Fördergegenstände nicht innerhalb der in Nummern 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5.1 genannten Zeiträume ihrem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.6.2 Die Bindungsfristen nach Nummern 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5.1 beginnen grundsätzlich mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres, bei Tauschgrundstücken mit der lagerichtigen Verwendung. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich den der Bindungsfrist entsprechenden Zinssatz, beginnend mit dem auf die Bewilligung oder die Eintragung ins Grundbuch folgenden Jahr.

## 6.7 Begleitung und Bewertung

Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet.

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung der Maßnahme bzw. des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

### 7.3 Antragstellung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)) an den NLWKN zu richten.

### 7.4 Vorhaben in Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.

### 7.5 Auszahlung der Mittel

7.5.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.5.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

### 7.6 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

### 7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 28. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An  
die Unteren Naturschutzbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**ELER-Förderperiode 2014 – 2020 (PFEL)**  
**„Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten**  
**der ländlichen Landschaften (EELA)“**  
**ELER-Code 7.1 und 7.6**  
**– Auswahlkriterien –**  
**Niedersachsen und Bremen**

<b>I. Allgemeine Angaben</b>	
Antragstellerin, Antragsteller:	
Registriernummer:	
Bezeichnung des Vorhabens:	
Posteingangsnummer (PEL):	Antragsjahr:

Vorhaben nach Code 7.1 EELA-Pläne => Rubrik II

oder

Vorhaben nach Code 7.6 EELA-Vorhaben => Rubrik III

II. Naturschutzfachliche Kriterien — EELA „Pläne (Code 7.1)	Bewertung*	Punkte
<b>II.1</b> Die Natura 2000-konforme hoheitliche Sicherung ist erfolgt	2 0	
<b>II.2</b> <b>Bedeutung der Gebiete</b> bei Vorkommen von <b>prioritären Lebensraumtypen und Arten</b> gemäß den Anhängen I und II der <b>FFH-RL</b> (Grundlage: FFH-RL)	4 3 2 1 0	
<b>II.3</b> Vorkommen von <b>wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten</b> , für die Niedersachsen und Bremen eine <b>besondere Verantwortung</b> haben und für die <b>Verbesserungsmöglichkeiten des Erhaltungszustandes</b> gegeben sind. (Grundlage: EU-Vorgabe bzw. Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB] vom 23. 7. 2014; Auswertung des NLWKN zur atlantischen Region)	4 3 2 1	
<b>II.4</b> Vorkommen von <b>wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen</b> , deren <b>Erhaltungszustand</b> durch das BfN/den NLWKN <b>als schlecht eingestuft wird (Dringlichkeit)</b> (Grundlage: EU-Vorgabe bzw. Erlass [Liste] BMUB vom 23. 7. 2014; Auswertung des NLWKN zur atlantischen Region)	2 1 0	
<b>II.5</b> <b>Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf</b> (für Bremen nicht zutreffend) (Grundlage: NLWKN-Prioritätenlisten)	4 3 2 1	
<b>II.6</b> Vorkommen von <b>überwiegend nutzungsgeprägten Lebensraumtypen oder bestehende komplexe Problemlagen</b> (Ziel- bzw. Nutzungskonflikte) (Grundlage: EU-Vorgabe)	4 3 2 1	
<b>II.7</b> Der geplante <b>Natura 2000-Managementplan</b> erfüllt die <b>naturschutzfachlichen Mindestanforderungen des Leitfadens</b> des NLWKN zur Erstellung eines Natura 2000-Managementplans (für Bremen nicht zutreffend) (Grundlage: Leitfaden NLWKN, Stand: 01/2015)	4 3 2 1 0	
<b>Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien II“</b>		
Maximal erreichbare Punktzahl		24

III. Naturschutzfachliche Kriterien — EELA „Vorhaben“ (Code 7.6)	Bewertung*	Punkte
<b>III.1</b> <b>Lage des Vorhabens in der Förderkulisse</b> Das Vorhaben liegt:		
— im europäischen ökologischen Netz Natura 2000	3	
— in einem Naturschutzgebiet/Großschutzgebiet	2	
— in einem sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert	1	
— in keinem Schutzgebiet	0	

<b>III.2</b> <b>Förderung von Arten und Biotop-/Lebensraumtypen der Anhänge zur FFH-RL und Vogel-schutz-RL</b> gemäß Prioritätenliste der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (www.nlwkn.niedersachsen.de) bzw. in Bremen Förderung der Zielarten des Zielartenkonzeptes Bremen (veröffentlicht im Bericht zur Lage der Natur in Bremen) (Grundlage: EU-Vorgabe) – höchstprioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen – ausgestorbene und verschollene Arten und Biotop-/Lebensraumtypen (nur bei positivem Votum NLWKN) – prioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen – zu beobachtende Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	4 3 2 1	
<b>alternativ:</b> <b>Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf</b> (NDS/HB), die – vom Aussterben bedroht sind – stark gefährdet sind – gefährdet/potenziell gefährdet sind – sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind	4 3 2 1	
<b>III.3</b> <b>Das Vorhaben ist aus einem Natura 2000-Managementplan abgeleitet</b>	2 0	
<b>III.4</b> <b>Lage des Vorhabens innerhalb der Kulisse „Hotspots“ des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“</b> (www.bmub.bund.de bzw. www.biologischevielfalt.de)	2 0	
<b>III.5</b> <b>Vorhaben dient der Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG</b>	2 0	
<b>III.6</b> <b>Vorhaben dient zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie/Aktions-programme</b> (u. a. Niedersächsische Moorlandschaften, Niedersächsische Gewässerlandschaften) <b>bzw. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen</b>	4 3 2 1	
<b>III.7</b> <b>Kostenanteil Flächenerwerb</b> innerhalb des Projektgebietes: 0 % bis 10 % 10 % bis 50 % 50 % bis 75 % > 75 %	3 2 1 0	
<b>Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien III“</b>		
Maximal erreichbare Punktzahl		24

<b>IV. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)</b>	<b>Bewertung*</b>	<b>Punkte</b>
<b>IV.1 Vorhaben hat Synergieeffekte</b> mit Maßnahmen anderer EU-Förderprogramme (u. a. ELER, EFRE, LIFE)	4 2 0	
<b>IV.2 Vorhaben ist ein in sich geschlossenes Projekt, das nach Abschluss nur mit geringen oder keinen weiteren Folgekosten</b> für das jeweilige Bundesland verbunden ist	2 0	
<b>IV.3 Günstige Kosten-/Nutzen-Relation</b>	3 2 1 0	
<b>IV.4 Vervollständigung oder Weiterführung</b> von in der Vergangenheit (Förderperiode 2007 – 2013 PROFIL) begonnenen Vorhaben	2 0	
<b>IV.5 Regionalisierung</b> <b>Zusatzpunkt „Ems“</b> (für Bremen nicht zutreffend)	1	
<b>Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien“</b>		
Maximal erreichbare Punktzahl nebst Zusatzpunkt		12
Punktzahl aus Rubrik II: Naturschutzfachliche Kriterien – EELA „Pläne“		
Punktzahl aus Rubrik III: Naturschutzfachliche Kriterien – EELA „Vorhaben“		
Punktzahl aus Rubrik IV: Zusätzliche Kriterien		
<b>Gesamtpunktzahl des Vorhabens</b>		

\*) Erläuterung zu II.1 bis II.7, III.3 bis III.6 und IV.1 bis IV.4:

- 0 Punkte = trifft nicht zu
- 1 Punkt = trifft weniger zu
- 2 Punkte = trifft zu
- 3 Punkte = trifft im hohen Maß zu
- 4 Punkte = trifft im besonders hohen Maß zu.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung spezieller Arten- und  
Biotopschutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft  
im Land Niedersachsen  
und in der Freien Hansestadt Bremen  
(Förderrichtlinie  
„Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“)**

**RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 — 28-22620/2/010 —**

— **VORIS 28100** —

**1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), Zuwendungen zur Durchführung von nicht-produktiven speziellen Arten- und Biotopschutzmaßnahmen zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen der Agrarlandschaft.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete. Die Förderung unterstützt somit insbesondere den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Folgende nicht-produktive Investitionen sind Gegenstand der Förderung:

**2.1 Spezielle Biotopschutzmaßnahmen**

Gefördert wird die Durchführung spezieller räumlich und zeitlich wechselnder investiver Biotopschutzprojekte. Ziel ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung des charakteristischen Landschaftscharakters der Agrarlandschaft und der vielfältigen Lebensraumstrukturen mit ihren typischen Lebensgemeinschaften an Tier- und Pflanzenarten, da diese besonderen Lebensraumtypen und Arten in der Regel nicht ausreichend im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vorhaben zur allgemeinen Lebensraumverbesserung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ELER berücksichtigt und somit nicht entsprechend gesichert werden können.

Zu diesen zielgerichteten nicht-produktiven Investitionen zählen u. a. folgende Vorhaben:

- 2.1.1 einmalige und/oder im mehrjährigen Rhythmus vorgehene Instandhaltungsmaßnahmen, auch Erstinstandsetzungen, wie z. B. Entbuschung, Entkusselung, Entfernen von Vorwaldstadien, mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung auf räumlich wechselnden Flächen, die einer ständigen dynamischen Veränderung unterliegen;
- 2.1.2 die Nachpflege von zuvor Instand gesetzten Flächen im mehrjährigen Rhythmus mit möglicher anschließender extensiver Bewirtschaftung;
- 2.1.3 einmalige Anstaumaßnahmen (z. B. Grabenverschlüsse) sowie die Errichtung von Verwallungen.

**2.2 Spezielle Arten- und Artenhilfsmaßnahmen**

Gefördert wird die Durchführung von zielgenauen sowie vielfältigen und/oder heterogenen Artenschutz- und Artenhilfsprojekten für typische Arten der Agrarlandschaft. Diese speziellen Artenschutz- und Artenhilfsprojekte berücksichtigen dabei insbesondere die speziellen Ansprüche der zu fördernden Arten, die im Rahmen von jährlich bzw. regelmäßig ausgeübten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen, aufgrund der Verschiedenartigkeit der Ansprüche dieser betroffenen Tier- und Pflanzenarten, nicht ausreichend erhalten und gefördert werden können. Ziel dieser speziellen Arten- und Artenhilfsprojekte ist die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Tier- und Pflanzenarten.

Zu diesen nicht-produktiven Investitionen zählen u. a. Vorhaben

- 2.2.1 zum Feld- und Wiesenvogelschutz (z. B. Weihen-Arten, Ortolan, Wachtelkönig, Kranich, Feldlerche, Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz),
- 2.2.2 zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten (z. B. Feldhase, Reptilien, Ackerwildkräuter),
- 2.2.3 zur Anlage und Pflege von wertvollen Kulturbiotopen, wie z. B. Hecken, Streuobstwiesen, Kleingewässer und Gräben.

**2.3 Projektmanagement**

Zur ziel- und handlungsorientierten Durchführung der Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 sind auch die Ausgaben für ein externes Projektmanagement förderfähig.

**2.4 Ausschluss von der Förderung**

Nicht gefördert werden:

- 2.4.1 Vorhaben zur kommerziellen Flächenbewirtschaftung,
- 2.4.2 Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
- 2.4.3 Vorhaben, für die von anderen Stellen auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt werden,
- 2.4.4 Personal- und sonstiger Verwaltungsaufwand; dieser ist vom Zuwendungsempfänger zu tragen und gilt nicht als Ausgabe zur Ausführung der Vorhaben,
- 2.4.5 Investitionen zur Durchführung dieser Maßnahmen, wie z. B. der Erwerb von technischem Gerät oder von Tieren.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2 können gewährt werden an

- 3.1 Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere die, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen,
- 3.2 Landschaftspflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.3 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.4 Wasser- und Bodenverbände.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die insbesondere der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind nur die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung der Vorhaben anfallenden

Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.3 Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4 Die Höhe der Bagatellgrenze wird wie folgt festgesetzt:

5.4.1 Land Niedersachsen

5.4.1.1 Vorhaben nach Nummer 2.1 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 150 000 EUR pro Antragsteller werden nicht gefördert.

5.4.1.2 Vorhaben nach Nummer 2.2 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 25 000 EUR pro Antragsteller werden nicht gefördert.

5.4.2 Freie Hansestadt Bremen

Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 mit förderfähigen Ausgaben von weniger als 25 000 EUR pro Antragsteller werden nicht gefördert.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Bei den geförderten Vorhaben ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen.

6.2 Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet.

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung der Maßnahme bzw. des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

**7.3 Antragstellung**

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de) an den NLWKN zu richten.

**7.4 Vorhaben in Trägerschaft des Landes**

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

**7.5 Auszahlung der Mittel**

7.5.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.5.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgaben-erstattungsprinzip).

**7.6 Kontrollen**

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

**7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)**

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 28. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Unteren Naturschutzbehörden den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1204

**Anlage**

**ELER-Förderperiode 2014—2020 (PFEIL)  
„Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“  
ELER-Code 4.4  
— Auswahlkriterien —  
Niedersachsen und Bremen**

<b>I. Allgemeine Angaben</b>	
<b>Antragstellerin, Antragsteller:</b>	
<b>Registriernummer:</b>	
<b>Bezeichnung des Vorhabens:</b>	
<b>Posteingangsnummer (PEL):</b>	<b>Antragsjahr:</b>

<b>II. Naturschutzfachliche Kriterien</b>	<b>Bewertung*</b>	<b>Punkte</b>
<b>II.1 Lage des Vorhabens in der Förderkulisse</b>		
Das Vorhaben liegt:		
— im europäischen ökologischen Netz Natura 2000	3	
— in einem Naturschutzgebiet/Großschutzgebiet	2	
— in einem sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert	1	
— in keinem Schutzgebiet	0	

<b>II.2 Förderung von Arten und Biotop-/Lebensraumtypen der Anhänge zur FFH-RL und Vogelschutz-RL</b> gemäß Prioritätenliste der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz ( <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de">www.nlwkn.niedersachsen.de</a> ) bzw. in Bremen Förderung der Zielarten des Zielartenkonzeptes Bremen (veröffentlicht im Bericht zur Lage der Natur in Bremen) (Grundlage: EU-Vorgabe)		
– höchstprioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	4	
– ausgestorbene und verschollene Arten und Biotop-/Lebensraumtypen (nur bei positivem Votum NLWKN)	3	
– prioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	2	
– zu beobachtende Arten und Biotop-/Lebensraumtypen	1	
<b>alternativ:</b> <b>Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NDS/HB), die</b>		
– vom Aussterben bedroht sind	4	
– stark gefährdet sind	3	
– gefährdet/potenziell gefährdet sind	2	
– sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind	1	
<b>II.3 Das Vorhaben ist aus einem Natura 2000-Managementplan abgeleitet</b>	2	
	0	
<b>II.4 Lage des Vorhabens innerhalb der Kulisse „Hotspots“ des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“</b> (Grundlage: BMUB, 01/2011)	2	
	0	
<b>II.5 Das Vorhaben dient der Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG</b>	2	
	0	
<b>II.6 Das Vorhaben dient zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie/ Aktionsprogramme</b> (u. a. Niedersächsische Moorlandschaften, Niedersächsische Gewässerlandschaften) <b>bzw. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen</b>	4	
	3	
	2	
	1	
<b>Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien“</b>		
Maximal erreichbare Punktzahl		21

<b>III. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung)</b>	<b>Bewertung*</b>	<b>Punkte</b>
<b>III.1 Das Vorhaben hat Synergieeffekte</b> mit Maßnahmen anderer EU-Förderprogramme (u. a. ELER, EFRE, LIFE)	4 2 0	
<b>III.2 Das Vorhaben ist ein in sich geschlossenes Projekt, das nach Abschluss nur mit geringen oder keinen weiteren Folgekosten</b> für das jeweilige Bundesland verbunden ist	2 0	
<b>III.3 Günstige Kosten-/Nutzen-Relation</b>	3 2 1 0	
<b>III.4 Vervollständigung oder Weiterführung</b> von in der Vergangenheit (Förderperiode 2007–2013 PROFIL) begonnenen Vorhaben	2 0	
<b>III.5 Regionalisierung</b> <b>Zusatzpunkt „Ems“</b> (für Bremen nicht zutreffend)	1	
<b>Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien“</b>		
Maximal erreichbare Punktzahl nebst Zusatzpunkt		12

<b>Gesamtpunktzahl des Vorhabens</b>	
--------------------------------------	--

\*) Erläuterung zu II.3 bis II.6 und III.1 bis III.4:

- 0 Punkte = trifft nicht zu
- 1 Punkt = trifft weniger zu
- 2 Punkte = trifft zu
- 3 Punkte = trifft im hohen Maß zu
- 4 Punkte = trifft im besonders hohen Maß zu.

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Anerkennung der „Stiftung der Lebenshilfe Seelze“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 4. 9. 2015 — 11741/L 43 —**

Mit Schreiben vom 10. 8. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 22. 7. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung der Lebenshilfe Seelze“ mit Sitz in Seelze gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Hilfe für Menschen mit Behinderungen und ihre Anerkennung in der Gesellschaft, die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Dabei steht die wirksame Lebenshilfe für Menschen aller Altersstufen mit geistigen, psychischen, körperlichen und/oder mehrfachen Behinderungen im Mittelpunkt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung der Lebenshilfe Seelze  
Vor den Specken 3 b  
30926 Seelze.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1207

**Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers****Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden in den Evangelisch-lutherischen****Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden (Kirchenkreise Rotenburg und Verden)****Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 2. 2. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden (Kirchenkreis Verden) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Rotenburg-Verden eingegliedert.

## § 2

Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1207

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Klein Berkel und Ohr (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont)****Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 23. 2. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Klein Berkel in Hameln und die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Ohr in Emmerthal (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Ohrberg“ in Hameln zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchengemeinden werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Am Ohrberg.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis Juni 2018 laufende Amtszeit keine Anwendung.

## § 3

Die mit den Patronaten über die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Klein Berkel und die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Ohr verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

## §§ 4 und 5

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1207

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in den Kirchengemeindeverband „Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“****Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 29. 5. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) wird in den Verband evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont eingegliedert.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1207

**Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland)****Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 26. 6. 2015**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird Folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum in Wittmund in der Evangelisch-lutherischen

Kirchengemeinde Funnix in Wittmund (Kirchenkreis Harlingerland) wird aufgehoben.

(2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix wird in „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum“ in Wittmund umbenannt. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Funnix-Berdum ist Rechtsnachfolgerin der nach Absatz 1 aufgehobenen Kapellengemeinde.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Maria-Magdalenen-Kapellengemeinde Berdum werden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Funnix-Berdum.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1207

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Üssinghausen (Kirchenkreis Leine-Solling)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 29. 6. 2015**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Hardeggen in Hardeggen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trögen-Üssinghausen in Hardeggen (Kirchenkreis Leine-Solling) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen“ in Hardeggen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hardeggen.

§§ 3 bis 5

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1208

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde (Kirchenkreis Wesermünde)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 15. 7. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Bederkesa in Geestland (Kirchenkreis Wesermünde) wird in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde eingegliedert.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1208

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“ (Kirchenkreise Laatzén-Springe und Ronnenberg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 17. 7. 2015**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden

- die Evangelisch-lutherische Alexandri-Kirchengemeinde Bantorf in Barsinghausen,
- die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Barsinghausen in Barsinghausen,
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Empelde in Ronnenberg,
- die Evangelisch-lutherische Margarethen-Kirchengemeinde Gehrden in Gehrden,
- die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel in Barsinghausen,
- die Evangelisch-lutherische Marien-und-Petri-Kirchengemeinde Wennigsen in Wennigsen (Deister) (Kirchenkreis Ronnenberg),
- die Evangelisch-lutherische St.-Vincenz-Kirchengemeinde Altenhagen I in Springe,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Grasdorf in Laatzén,
- die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Hemmingen in Hemmingen,
- die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Laatzén in Laatzén,
- die Evangelisch-lutherische St.-Lukas-Kirchengemeinde Pattensen in Pattensen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Rethen in Laatzén,
- die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Springe in Springe und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-Kirchengemeinde Völkén in Springe (Kirchenkreis Laatzén-Springe)

zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calenberger Land“.

(2) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Ronnenberg nimmt die in Artikel 50 Absatz 3 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben gegenüber dem Kirchengemeindeverband wahr.

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 35/2015 S. 1208

**Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hanstedt in den Kirchengemeindeverband „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe)“**

**Bek. d. Landeskirchenamtes  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers  
v. 19. 8. 2015**

Gemäß § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

## § 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde Hanstedt in Hanstedt (Kirchenkreis Winsen [Luhe]) wird in den Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Winsen (Luhe) eingegliedert.

## § 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 35/2015 S. 1209

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Anbindung der 110-kV-Freileitung LH-14-1236  
Abzweig Wetzten**

**Bek. d. NLStBV v. 2. 9. 2015  
— 3326-05020-7/15-Avacon —**

Die Avacon AG hat bei der NLStBV im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f EnWG einen Antrag auf Genehmigung für die Anbindung der 110-kV-Freileitung LH-14-1236 Abzweig Wetzten an die 110-kV-Freileitung LH-14-1168 Lüneburg—Alvern (Mast 38A) gestellt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 35/2015 S. 1209

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Vorwerker Baches  
in der Stadt Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 16. 9. 2015  
— 62023-03-48-38 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Vorwerker Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Celle und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden bei der

Stadtverwaltung Celle,  
— Fachdienst 64/ Umwelt- und Klimaschutz —,  
Am Französischen Garten 1,  
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

**Hinweis:**

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten-karten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten-karten).

— Nds. MBL Nr. 35/2015 S. 1209





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Vorwerker Baches in der Stadt Celle

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 16.09.2015  
Az: 62023-03-48-38

### Legende

-  Vorwerker Bach
-  Vorläufige Sicherung des ÜSG Vorwerker Bach (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

-  ÜSG Unteraller, festgesetzt am 01.10.2002
-  ÜSG Mittelaller, festgesetzt am 13.05.2011
-  ÜSG Lachte, festgesetzt am 16.12.2012
-  ÜSG Fuhse, festgesetzt am 30.05.2013
-  ÜSG Aller, vorläufig gesichert am 30.10.2013
-  ÜSG Fuhsekanal, vorläufig gesichert am 27.05.2015



### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze

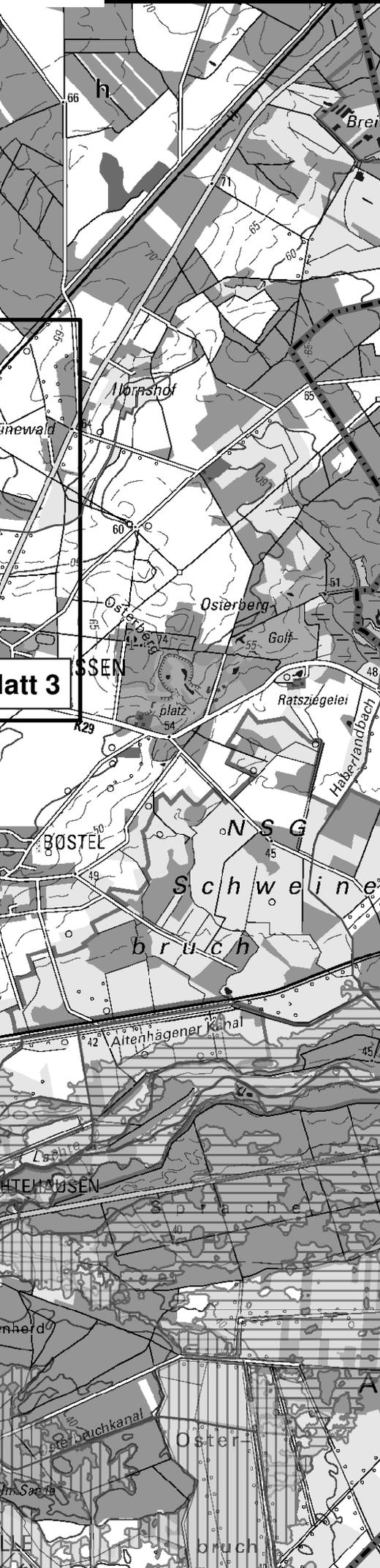
0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

1:40.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015  LGLN

Aufgestellt: Verden, 24.08.2015



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
(Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Goslar,  
Kalksteinbruch Wendessen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 16. 9. 2015  
— BS 15-129 —**

Die Firma Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Werk Wendessen, 38300 Wolfenbüttel, hat mit Antrag vom 30. 7. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung des vorhandenen Kalksteinbruchs Wendessen beantragt. Die geplante Erweiterungsfläche des Kalksteinbruchs liegt südlich und östlich der vorhandenen Tagebaufläche in der Gemarkung Wendessen, Flur 3, Flurstücke 5/13 und 5/18 (teilweise).

Der aktive Teil des Tagebaus entfernt sich daher von den vorhandenen und geplanten neuen Wohngebieten Wolfenbüttels im Norden des Tagebaus.

Der Aufschluss der Erweiterungsfläche in einer Größe von ca. 5,3 ha auf künftig insgesamt 23,3 ha — die Erweiterung der Bestandsfläche auf 18 ha wurde 1988 genehmigt — ist erforderlich, um die Kalksteinlagerstätte möglichst umfassend ausbeuten zu können und die Gewinnungsdauer der derzeitigen Rohstoffreserven des Betriebes um weitere 20 Jahre zu erhöhen. Zum Abbau der Rohstoffreserven in der Erweiterungsfläche sind keine zusätzlichen betrieblichen Anlagen erforderlich. Die Erschließung, d. h. der Zu- und Abgang des Betriebsgeländes wird weiterhin über die vorhandenen Wege erfolgen, sodass hier keine Änderungen erfolgen werden. Die Kalksteingewinnung erfolgt durch Sprengungen, die unverändert im Abstand von ca. zwei Monaten, d. h. ca. sechsmal pro Jahr, durchgeführt werden.

Der Tagebau zur Gewinnung von Kalkgestein ist gemäß Nummer 2.1 Spalte 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I. S. 973) in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 2.1.3 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I. S. 2749), ist es erforderlich, dass eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung des Einzelfalles durchgeführt wird.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Erweiterungsfläche soll im Jahr 2016 in Angriff genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 23. 9. bis zum 22. 10. 2015**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und
- Stadt Wolfenbüttel,  
Zimmer Nr. K 1—101,  
Klosterstraße 1,  
38300 Wolfenbüttel,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
nachmittags nach Vereinbarung.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort

über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **5. 11. 2015**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I. S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, den 12. 1. 2016, 10.00 Uhr,  
Stadt Wolfenbüttel,  
Ratssaal,  
Stadtmarkt 2—7,  
38300 Wolfenbüttel.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1212

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Pape Logistics GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 9. 2015  
— 4.1-LG000010364-49 br —**

Die Pape Logistics GmbH & Co. KG, Speersort 196, 21723 Hollern-Twielenfleth, hat mit Schreiben vom 18. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen am Standort in Hollern-Twielenfleth, Gemarkung Hollern-Twielenfleth, Flur 1, Flurstücke 28/3 und 28/4, beantragt.

Zukünftig sollen entzündbare Flüssigkeiten nicht nur in den Hallen 3.1 und 3.2, sondern auch in der Halle 10 gelagert werden. Die Gesamtlagerkapazität wird durch die beantragte Änderung nicht erhöht. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1212

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 9. 2015  
— 4.1-LG00000590 —**

Die Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG, Im Winkel 4, 29574 Ebstorf, hat am 9. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Produktionskapazität von 3 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 57 t Gülle und nachwachsenden Rohstoffen/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29547 Ebstorf, Gemarkung Altenebstorf, Flur 5, Flurstück 6/3, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Gärrestelagers 3 (BE043) ohne Abdeckung,
- gasdichtem Verschluss des Gärrestelagers 2 (BE 042) mit einer Gasspeicherfolie (BE 051) als Tragluftdachsystem,
- Änderung der Zusammensetzung des Anlageninputs,
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der BHKW Anlage (BE 061, 062) durch Wiederinbetriebnahme des Biogasmotors 2 (BE 062) auf Fwlgesamt = 2 919 kW und
- Errichtung und Betrieb einer Pumpstation in einem Stahlblechcontainer zwischen Gärrestlager 2 und 3, einer Beton-Anstützwand am Gärrestlager 3 und eines zweiten Trafos (BE 082) in einem Betonfertigteildeckungsgebäude einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des

Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1213

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Beckermann Küchen GmbH, Cappeln)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2015  
— 31201-40211-8.2.2 —**

Die Firma Beckermann Küchen GmbH, Tenstedter Straße 50, 49692 Cappeln, hat mit Schreiben vom 8. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Holzfeuerungsanlage am Standort in 49692 Cappeln, Tenstedter Straße 50, Gemarkung Cappeln, Flur 5, Flurstück 1/24, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch einer automatischen Holzfeuerungsanlage mit Brennstoffförderung und Entaschung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1213

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG